

Entwurf geänderter Gesellschaftsvertrag der CeNTech GmbH (Auszug)
(Stand: 22.08.2016)

Gesellschaftsvertrag der CeNTech GmbH

§ 4a Einlagen, Nachschüsse der Gesellschafter; Grundsätze

5. Die Gesellschafterversammlung der CeNTech GmbH hat mit Beschlüssen vom 15.12.2010, 28.11.2012 und 16.12.2013 der Zuführung von Festbetrags-einlagen I bis II gemäß § 4b Abs. 3 – Abs. 6 **und mit Beschluss vom __. __.2016 für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 der Zuführung von Festbe-tragseinlagen I Nr. 1 und I Nr. 2 gemäß § 4b Abs. 3 – Abs. 5** sowie der nach § 4c zu erbringenden variablen Einlagenteile und der besonderen Voraussetzungen einer Kapitaleinlagenanpassung nach § 4d zugestimmt.

**§ 4b Besondere Festbetrags-einlagen, Nachschüsse
der Gesellschafterin Technologieförderung Münster GmbH**

2. Der **Gesamtbetrag der Festbetrags-einlagen** beträgt in den Geschäftsjahren ~~2011 bis 2013 jeweils EUR 160.000,- (in Worten: Einhundertsechzigtausend Euro) und in den Geschäftsjahren 2014 bis 2015 jeweils EUR 140.000,- (in Worten: Einhundertvierzigtausend Euro)~~ **2017 bis 2019 jeweils 120.000,- EUR (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro)**. In den auf das Geschäftsjahr ~~2015~~ **2019** folgenden Geschäftsjahren beträgt der Gesamtbetrag der Festbe-tragseinlagen jeweils ~~EUR 140.000,- (in Worten: Einhundertvierzigtausend Euro)~~ **120.000,- EUR (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro)**, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum ~~31.12.2015~~ 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.
3. Die Kapitaleinzahlungen der Technologieförderung Münster GmbH bestehen in
- a. einer allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetrags-einlage (I Nr. 1), ~~und~~
 - b. einer besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetrags-einlage (I Nr. 2). ~~insbesondere im Bereich der Immobilien.~~
 - c. ~~einer innovationsbezogenen beschränkten Festbetrags-einlage (II).~~
4. Die Festbetrags-einzahlung der **allgemeinen betriebskostenbezogenen be-schränkten Festbetrags-einlage I Nr. 1** der Technologieförderung Münster GmbH erfolgt
- a. ~~im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 68.000,- EUR (in Worten: achtund-sechzigtausend Euro);~~
 - b. ~~im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 55.000,- EUR (in Worten: fünfund-fünfzigtausend Euro);~~
 - c. ~~im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 53.000,- EUR (in Worten: dreiund-fünfzigtausend Euro);~~
 - d. ~~im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 53.000,- (in Worten: dreiundfünfzig-tausend Euro);~~
 - e. ~~im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 53.000,- (in Worten: dreiundfünfzig-tausend Euro) und~~

- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.~~
- a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro),
- b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro),
- c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.

Abweichend zu § 4a Abs. 2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetrageeinlage I Nr. 1** der Gesellschafterin Technologieförderung Münster GmbH

- ~~a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 68.000,- EUR (in Worten: achtundsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 01.01.2011 und 01.07.2011, in Höhe von weiteren 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 01.04.2011 und in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehntausend Euro) zum 01.10.2011 im Geschäftsjahr 2011,~~
- ~~b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 55.000,- EUR (in Worten: fünfundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 01.01.2012, 01.04.2012 und 01.07.2012 und in Höhe von weiteren 10.000,- EUR (in Worten: zehntausend Euro) zum 01.10.2012 im Geschäftsjahr 2012,~~
- ~~c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 15.01.2013 und 01.04.2013, in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehntausend Euro) zum 01.07.2013 und in Höhe von weiteren 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro) zum 15.10.2013 im Geschäftsjahr 2013,~~
- ~~d. in Höhe eines Gesamtbetrages von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 15.01.2014 und 01.04.2014, in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehntausend Euro) zum 01.07.2014 und in Höhe von weiteren 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro) zum 15.10.2014 im Geschäftsjahr 2014,~~
- ~~e. in Höhe eines Gesamtbetrages von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 15.01.2015 und 01.04.2015, in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehntausend Euro) zum 01.07.2015 und in Höhe von weiteren 10.000,- (in Worten: zehntausend Euro) zum 15.10.2015 im Geschäftsjahr 2015 und~~

~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von je 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 15.01. und 01.04., in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehntausend Euro) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 10.000,- EUR (in Worten: zehntausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,~~

- a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 15.01.2017 und 01.04.2017, in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehntausend Euro) zum 01.07.2017 und in Höhe von weiteren 10.000,- EUR (in Worten: zehntausend Euro) zum 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,
- b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 15.01.2018 und 01.04.2018, in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehntausend Euro) zum 01.07.2018 und in Höhe von weiteren 10.000,- EUR (in Worten: zehntausend Euro) zum 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,
- c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 15.01.2019 und 01.04.2019, in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehntausend Euro) zum 01.07.2019 und in Höhe von weiteren 10.000,- EUR (in Worten: zehntausend Euro) zum 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 53.000,- EUR (in Worten: dreiundfünfzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von je 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 15.01. und 01.04., in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehntausend Euro) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 10.000,- EUR (in Worten: zehntausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,

zur Zahlung fällig und eingehend.

...

- 5. Die Festbetragseinzahlung der **besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage I Nr. 2** der Gesellschafterin Technologieförderung Münster GmbH erfolgt
 - ~~a. im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 67.000,- EUR (in Worten: siebenundsechzigtausend Euro);~~
 - ~~b. im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 76.000,- EUR (in Worten: sechsundsiebzigtausend Euro);~~
 - ~~c. im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 78.000,- EUR (in Worten: achtundsiebzigtausend Euro);~~

- ~~d. im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 78.000,- EUR (in Worten: achtund-siebzigttausend Euro),~~
- ~~e. im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 78.000,- EUR (in Worten: achtund-siebzigttausend Euro) und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 78.000,- EUR (in Worten: achtund-siebzigttausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.~~
- a. im Geschäftsjahr 2017 in Höhe von 67.000,- EUR (in Worten: siebenund-sechzigtausend Euro),
- b. im Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 67.000,- EUR (in Worten: siebenund-sechzigtausend Euro),
- c. im Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 67.000,- EUR (in Worten: siebenund-sechzigtausend Euro) und
- d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 67.000,- EUR (in Worten: siebenundsechzigtausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.

Abweichend zu § 4a Abs. 2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetrageeinlage I Nr. 2** der Gesellschafterin Technologieförderung Münster GmbH

- ~~a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 67.000,- EUR (in Worten: siebenund-sechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigttausend Euro) zum 01.01.2011 und 01.04.2011, in Höhe von weiteren 15.000,- EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 01.07.2011 und in Höhe von weiteren 12.000,- EUR (in Worten: zwölftausend Euro) zum 01.10.2011 im Geschäftsjahr 2011,~~
- ~~b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 76.000,- EUR (in Worten: sechsund-siebzigttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigttausend Euro) zum 01.01.2012, 01.04.2012 und 01.07.2012 und in Höhe von weiteren 16.000,- EUR (in Worten: sechzehntausend Euro) zum 01.10.2012 im Geschäftsjahr 2012,~~
- ~~c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 78.000,- EUR (in Worten: achtund-siebzigttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigttausend Euro) zum 15.01.2013, 01.04.2013 und 01.07.2013 und in Höhe von weiteren 18.000,- EUR (in Worten: achtzehntausend Euro) zum 01.10.2013 im Geschäftsjahr 2013,~~
- ~~d. in Höhe eines Gesamtbetrages von 78.000,- EUR (in Worten: achtund-siebzigttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigttausend Euro) zum 15.01.2014, 01.04.2014 und 01.07.2014 und in Höhe von weiteren 18.000,- EUR (in Worten: achtzehntausend Euro) zum 01.10.2014 im Geschäftsjahr 2014,~~
- ~~e. in Höhe eines Gesamtbetrages von 78.000,- EUR (in Worten: achtund-siebzigttausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigttausend Euro) zum 15.01.2015, 01.04.2015 und~~

~~01.07.2015 und in Höhe von weiteren 18.000,- EUR (in Worten: achtzehntausend Euro) zum 01.10.2015 im Geschäftsjahr 2015 und~~

~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 78.000,- EUR (in Worten: achtundsiebzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von je 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01., 01.04. und 01.07. und in Höhe von weiteren 18.000,- EUR (in Worten: achtzehntausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,~~

a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 67.000,- EUR (in Worten: siebenundsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01.2017 und 01.04.2017, in Höhe von weiteren 14.000,- EUR (in Worten: vierzehntausend Euro) zum 01.07.2017 und in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehtausend Euro) zum 01.10.2017 im Geschäftsjahr 2017,

b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 67.000,- EUR (in Worten: siebenundsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01.2018 und 01.04.2018, in Höhe von weiteren 14.000,- EUR (in Worten: vierzehntausend Euro) zum 01.07.2018 und in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehtausend Euro) zum 01.10.2018 im Geschäftsjahr 2018,

c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 67.000,- EUR (in Worten: siebenundsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von jeweils 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01.2019 und 01.04.2019, in Höhe von weiteren 14.000,- EUR (in Worten: vierzehntausend Euro) zum 01.07.2019 und in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehtausend Euro) zum 01.10.2019 im Geschäftsjahr 2019 und

d. in den auf das Geschäftsjahr 2019 folgenden Geschäftsjahren in Höhe eines Gesamtbetrages von je 67.000,- EUR (in Worten: siebenundsechzigtausend Euro) in Teileinlagen in Höhe von je 20.000,- EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) zum 15.01. und 01.04., in Höhe von weiteren 14.000,- EUR (in Worten: vierzehntausend Euro) zum 01.07. und in Höhe von weiteren 13.000,- EUR (in Worten: dreizehtausend Euro) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,

zur Zahlung fällig und eingehend.

...

~~6. Die Festbetragseinzahlung der **innovationenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage II** der Gesellschafterin Technologieförderung Münster GmbH erfolgt~~

~~a. im Geschäftsjahr 2011 in Höhe von 25.000,- EUR (in Worten fünfundzwanzigtausend Euro),~~

~~b. im Geschäftsjahr 2012 in Höhe von 29.000,- EUR (in Worten neunundzwanzigtausend Euro),~~

~~c. im Geschäftsjahr 2013 in Höhe von 29.000,- EUR (in Worten neunundzwanzigtausend Euro),~~

- ~~d. im Geschäftsjahr 2014 in Höhe von 9.000, EUR (in Worten: neuntausend Euro),~~
- ~~e. im Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 9.000, EUR (in Worten: neuntausend Euro) und~~
- ~~f. in den auf das Geschäftsjahr 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 9.000, EUR (in Worten: neuntausend Euro) je Geschäftsjahr, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.~~

~~Abweichend zu § 4a Abs. 2 ist die je Geschäftsjahr nachforderbare **beschränkte Festbetragsanlage II** der Gesellschafterin Technologieförderung Münster GmbH~~

- ~~a. in Höhe eines Gesamtbetrages von 25.000, EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen von 15.000, EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 01.01.2011 und in Höhe von weiteren 10.000, EUR (in Worten: zehntausend Euro) zum 01.07.2011 im Geschäftsjahr 2011,~~
- ~~b. in Höhe eines Gesamtbetrages von 29.000, EUR (in Worten: neunundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen von 15.000, EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 01.01.2012 und in Höhe von weiteren 14.000, EUR (in Worten: vierzehntausend Euro) zum 01.07.2012 im Geschäftsjahr 2012,~~
- ~~c. in Höhe eines Gesamtbetrages von 29.000, EUR (in Worten: neunundzwanzigtausend Euro) in Teileinlagen von 15.000, EUR (in Worten: fünfzehntausend Euro) zum 15.01.2013 und in Höhe von weiteren 14.000, EUR (in Worten: vierzehntausend Euro) zum 01.07.2013 im Geschäftsjahr 2013,~~
- ~~d. in Höhe eines Gesamtbetrages von 9.000, EUR (in Worten: neuntausend Euro) in Teileinlagen von 5.000, EUR (in Worten: fünftausend Euro) zum 15.01.2014 und in Höhe von weiteren 4.000, EUR (in Worten: viertausend Euro) zum 01.07.2014 im Geschäftsjahr 2014,~~
- ~~e. in Höhe eines Gesamtbetrages von 9.000, EUR (in Worten: neuntausend Euro) in Teileinlagen von 5.000, EUR (in Worten: fünftausend Euro) zum 15.01.2015 und in Höhe von weiteren 4.000, EUR (in Worten: viertausend Euro) zum 01.07.2015 im Geschäftsjahr 2015 und~~
- ~~f. in den auf 2015 folgenden Geschäftsjahren in Höhe von 9.000, EUR (in Worten: neuntausend Euro) in Teileinlagen von 5.000, EUR (in Worten: fünftausend Euro) zum 15.01. und in Höhe von weiteren 4.000, EUR (in Worten: viertausend Euro) zum 01.07. jeden Jahres, soweit nicht für diese Geschäftsjahre bis zum 31.12.2015 eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt,~~

~~zur Zahlung fällig und eingehend.~~

~~Über abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitszeitpunkte beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, andernfalls sind die vorgenannten Teileinlagen in den benannten Höhen zu den benannten Terminen zu leisten.~~

§ 4c Besondere Variable Einlagen, Nachschüsse, Fälligkeit

- 4c 1. Ergänzend zu § 4a Abs. 1 (Einlagen in Form von Nachschüssen) und § 4b Abs. 2 (beschränkte Festbetragseinlagen I ~~—H~~) erbringt die Technologieförderung Münster GmbH als Gesellschafterin zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft zusätzlich variable Einlagenbeträge. Die variablen Einlagen werden durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.